



# Verordnung im Bereich Natur und Landschaft (VBiodiv)

**Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Februar 2013  
1. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 20. März 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ZUSTÄNDIGKEITEN .....</b>	<b>1</b>
<b>BEITRÄGE.....</b>	<b>1</b>
<b>BERATUNG UND VERFAHREN .....</b>	<b>2</b>
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Grundordnung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee von 1995/96 die folgende

## Verordnung im Bereich Natur und Landschaft

Zweck und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Zuständigkeiten und Beitragsmöglichkeiten bei Schutzobjekten Natur und Landschaft gemäss Zonenplan 2 respektive Baureglement, sowie bei weiteren Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sowie zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung gemäss Richtplänen und Konzepten.

<sup>2</sup> Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind die ordentliche Nutzung und Pflege von Grünflächen und Naturelementen im Siedlungsgebiet und in der Landwirtschaftszone sowie Massnahmen zum Schutz von Menschenleben und Sachwerten gemäss anderweitiger Regelung.

## Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

**Art. 2** <sup>1</sup> *Schutzobjekte Zonenplan 2: Landschaft und Ortsbild*  
Für den Vollzug des Schutzes von Natur- und Landschaftsobjekten gemäss Grundordnung sowie die fachliche Beurteilung von Anfragen und Gesuchen ist, soweit nicht anders geregelt, die Bauabteilung/Fachstelle Umwelt zuständig.

Entscheide über Fällgesuche von Bäumen der Schutzkategorie II sowie betreffend Ersatzmassnahmen bei Schutzobjekten gemäss Zonenplan 2 obliegen der Fachstelle Umwelt nach Konsultation der Fachleute der Kommission für Umweltfragen (KOFU).

Für Ausnahmegewilligungen betr. Fällung und Ersatz von Bäumen der Schutzkategorie I ist der Gemeinderat zuständig.

Im Rahmen des bewilligten Budgets entscheidet die Bauabteilung/Fachstelle Umwelt über Beitragsgesuche.

<sup>2</sup> *Vernetzungsmassnahme Landwirtschaftszone*

Für die fachliche Beurteilung von Projekten und Beitragsgesuchen zur Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet ist die Bauabteilung/Fachstelle Umwelt nach Konsultation der Kommission für Umweltfragen zuständig.

Verträge für Beiträge von Seiten Gemeinde im Rahmen des bewilligten Budgets werden von der Bauabteilung/Fachstelle Umwelt unterzeichnet.

<sup>3</sup> *Weitere Massnahmen Natur und Landschaft*

Für die fachliche Beurteilung anderer Projekte oder Massnahmen, insbesondere zur Biodiversitätsförderung und zur ökologischen Aufwertung im Siedlungsgebiet, ist die Bauabteilung/Fachstelle Umwelt zuständig.

Beitragsgesuche im Rahmen des bewilligten Budgets werden von der Bauabteilung/Fachstelle Umwelt nach Konsultation der Fachleute der Kommission für Umweltfragen behandelt.

## Beiträge

Beiträge

**Art. 3** <sup>1</sup> Beiträge können an Grundeigentümer oder Bewirtschafter/-innen

ausgerichtet werden, wenn die Nutzung eingeschränkt ist oder im Interesse der Öffentlichkeit Leistungen erbracht werden.

Es besteht kein Beitrags-Anspruch.

Möglich sind Beiträge für:

- a) Aufwertung bestehender und Anlage neuer Naturobjekte
- b) ausserordentliche Pflege- und Unterhaltsmassnahmen bei Naturobjekten
- c) Ausgleich von ausserordentlichen Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungerschwernissen bei Schutzobjekten
- d) Ersatzmassnahmen bei Schutzobjekten
- e) weitere Massnahmen zur Förderung der Biodiversität respektive zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft und des Siedlungsgebiets
- f) Beratung im Rahmen dieser Verordnung
- g) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses und der Unterstützung durch die Bevölkerung, auch kombiniert mit Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Naturobjekten (z.B. für Obstverwertung)

<sup>2</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Absatz 1 erfolgt durch öffentliche und private Mittel.

Dafür wird zu Lasten der Laufenden Rechnung im Voranschlag jährlich ein Betrag bereitgestellt.

Private und Institutionen können ersucht werden, namentlich für Neuanpflanzungen, Wiederherstellungs- und Fördermassnahmen Beiträge zu leisten.

<sup>3</sup> Beiträge sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten Gemeinde oder Dritter möglich.

Massgebend für die Gewährung von Beiträgen und die Beitragshöhe sind der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches resp. des allfälligen Abschlusses eines Vertrags oder einer Vereinbarung, sowie die Priorität der Massnahme im Vergleich zu anderen Gesuchen.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Die Gemeinde kann Beiträge entweder in Form von einmaligen Pauschalbeiträgen oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages leisten. Sofern die Vertragsinhalte nicht anderweitig vorgegeben sind, werden die Kriterien in Richtlinien oder Merkblättern festgehalten.

<sup>5</sup> Beiträge des Bundes und des Kantons gehen den Leistungen der Gemeinde vor.

Bei nicht direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter/-innen kann die Gemeinde für entsprechende Leistungen Beiträge in der Höhe der über die Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehenen ausrichten.

## **Beratung und Verfahren**

Schutzobjekte pflegt, neue Naturobjekte anlegen oder mit anderen Massnahmen die Biodiversität fördern will, hat Anrecht auf eine Beratung. Diese erfolgt direkt oder vermittelt durch die Fachinstanz der Gemeinde. Bei umfangreicheren Beratungen wird eine Kostenbeteiligung verlangt.

Verfahren

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Bauabteilung/Fachstelle Umwelt informiert über die Verfahrensschritte, vermittelt sachdienliche Informationen oder stellt Merkblätter zur Verfügung.

Rückforderung

**Art. 6** <sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge können zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Bei Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen erfolgt ein Stopp der Beitragszahlungen. Zudem können die reinen Investitionskosten ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Rechtspflege

**Art. 7** <sup>1</sup> Gegen Entscheide gemäss dieser Verordnung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

### **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Oeko-Beitragsreglement vom 1. Juni 1996.

### **1. Teilrevision**

Die 1. Teilrevision der Verordnung im Bereich Natur und Landschaft wurde an der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2017 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft.

Münchenbuchsee, 21.03.2017

### **GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Präsident

Sekretär

Manfred Waibel

Olivier A. Gerig